

Selbsttötung

Vier Leser und ein Landesjugendamt beschwerten sich beim Deutschen Presserat über die Darstellung einer Selbsttötung in einem Boulevardblatt. Das Foto zeigt einen Mann, der von einer Lokomotive erfasst und getötet worden ist. Die Überschrift lautet »Das Ende eines Frauen-Mörders«. Einer der Leser empfindet die Veröffentlichung als menschenverachtend. Sie sei von keinem Informationsbedürfnis gerechtfertigt. Die Zeitung weist die Beschwerde zurück: Die Veröffentlichung des Fotos sei weder menschenverachtend noch verstoße sie gegen die Menschenwürde. Da der junge Mann sich in der Öffentlichkeit umgebracht habe, sei es Informationsrecht der Zeitung, über diesen Fall zu berichten. Wäre die Tat im privaten Umfeld des Selbstmörders geschehen, hätte man dessen Privatsphäre geschützt. Schließlich vergleicht die Zeitung ihr Foto mit anderen grausamen Veröffentlichungen aus Ruanda und Sarajevo. (1994)

Der Presserat erteilt der Zeitung eine Rüge. Er erkennt in der Veröffentlichung eine unangemessene sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Dies verstößt gegen Ziffer 11 des Pressekodex. Ferner stellt der Presserat einen klaren Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 8.4 (=> heute Richtlinie 8.5) fest, wonach die Berichterstattung über Selbsttötung Zurückhaltung gebietet. Gegen diesen Grundsatz wurde durch die Veröffentlichung des Fotos in erheblichem Umfang verstoßen. Ferner ist die Bezeichnung »Frauen-Mörder« eine Vorverurteilung im Sinne von Ziffer 13 des Pressekodex. Danach darf ein Verdächtiger vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger dargestellt werden. Der Presserat ist der Auffassung, dass der Hinweis auf Verletzungen der Menschenwürde in Funk, Fernsehen und anderen deutschen Zeitungen nicht diese Vorwürfe gegen den Pressekodex rechtfertigen können. (B 62/94)

Aktenzeichen:B 62/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: öffentliche Rüge